



Pflanzkisten auf öffentlichem Grund Merkblatt

Verkehr + Stadtraum, 16. März 2016

1 Einleitung

Grundsätzlich sollen die öffentlichen Stadträume attraktive Lebensräume für die Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner sowie für Besucherinnen und Besucher sein. Angestrebt werden flexibel und vielseitig nutzbare öffentliche Räume, die dem menschlichen Massstab und Tempo des Zufussgehenden entsprechen und abwechslungsreich sind. Engagement und Kreativität sollen gefördert und Anliegen aus den Quartieren unterstützt werden, wenn sie dem Gemeinwohl dienen. Der öffentliche Raum bietet dabei einerseits Platz für individuelle Aneignung andererseits soll er für alle nutzbar sein.

Es wird ein möglichst unkomplizierter Umgang mit Anliegen und Ideen aus den Quartieren angestrebt. Auch Testphasen oder Pilotprojekte sollen ermöglicht werden. Es gilt jeweils abzuwägen, ob eine Anfrage nur ein Einzelinteresse darstellt oder ob die Idee einen Beitrag zur Attraktivität und Nutzbarkeit des Stadtraumes für alle leistet.

2 Erläuterungen zu «Gemeingebrauch»

Wenn viele Menschen das Recht haben, eine Sache zu benützen, die der Öffentlichkeit dient – beispielsweise öffentliche Strassen und Plätze – spricht man von Gemeingebrauch.

Schlichter Gemeingebrauch:

Benutzung ist bestimmungsgemäss, gemeinverträglich, d.h. anderen Personen wird die gleichzeitige Benutzung nicht erheblich erschwert, die Benutzung benötigt keine Bewilligung und ist unentgeltlich.

Gesteigerter Gemeingebrauch:

Benutzung ist nicht bestimmungsgemäss, nicht gemeinverträglich, d.h. Benutzung wird anderen Personen erheblich erschwert, aber sie werden nicht ausgeschlossen, die Benutzung wird üblicherweise einer Bewilligungspflicht unterstellt und eine Benutzungsgebühr erhoben.

Bei Pflanzkisten auf öffentlichem Grund auf Wunsch Privater handelt es sich in der Regel um «gesteigerten Gemeingebrauch».

3 Grundsatz

Pflanzkisten auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Die Bedingungen werden in einem Konzessionsvertrag festgehalten. Zuständig ist das Tiefbauamt der Stadt Zürich.

Um Pflanzkisten auf öffentlichem Grund aufstellen zu können, muss ein allgemeines, öffentliches Interesse nachgewiesen sein. Einzelinteressen werden nicht berücksichtigt. Nachgewiesen werden kann dieses Interesse durch das Engagement eines Vereins, des Quartiervereins oder mit einer Unterschriftensammlung in der Anwohnerschaft.

4 Gesuch

- Vorgängig zum Gesuch ist mit der Fachstelle Konzessionen Kontakt aufzunehmen (siehe «6 Kontakt»). Das Pflanzkisten-Konzept ist zudem mit der/dem Gebietsverantwortlichen seitens Infrastruktur + Raum und dem Gebietsmanager Strassen des Tiefbauamtes zu besprechen. Die Fachstelle Konzessionen vermittelt die entsprechenden Kontakte.
- Die Anordnung und Anzahl an Pflanzkisten wird zusammen mit der/dem Gebietsverantwortlichen von Infrastruktur + Raum definitiv festgelegt. Die sonstige, alltägliche Nutzung des öffentlichen Grundes darf durch das Stellen von Pflanzkisten nicht beeinträchtigt werden.
- Basierend auf den gemachten Abklärungen müssen Interessierte ein Konzessionsgesuch inkl. Beilagen gemäss Konzessionsgesuchsformular (siehe «7 Unterlagen») beim Tiefbauamt einreichen.

- Es ist eine hauptverantwortliche Person und eine Stellvertretung zu nennen. Mit diesen beiden Verantwortlichen wird der Konzessionsvertrag abgeschlossen.
- Es ist ein Nachweis eines breiten Interesses der Anwohnerschaft zu erbringen.

5 Regeln

Eigentum Element

Die Pflanzkisten gehören den privaten Gesuchsteller/innen, sie werden von ihnen beschafft und finanziert. Bewährt hat sich «Typ SBB Paletten und Rahmen». Die Abmessungen betragen 80 x 120 cm. Ebenfalls möglich sind die von Grün Stadt Zürich verwendeten Lärchen-Holzkisten, welche in verschiedenen Grössen erhältlich sind (siehe «8 Pflanzkisten-Modelle»). Diese Modelle werden seitens Stadt empfohlen.

Gebühren

Die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Grundes berechnen sich nach Laufzeit, Landpreis und beanspruchter Fläche (entspricht der Grundfläche der Pflanzkisten) an dem jeweiligen Ort. Zu den Konzessionsgebühren kommt eine Verwaltungsgebühr hinzu.

Als Grundlage für das Konzessionsgesuch werden zwei Katasterpläne verlangt, die bei Geomatik + Vermessung Stadt Zürich bestellt werden müssen. Die Katasterpläne sind ebenfalls kostenpflichtig.

Laufzeit

Es wird eine Anfangslaufzeit von drei Jahren mit Aussicht auf Verlängerung empfohlen, sofern die Pflanzkisten und deren Umfeld in tadellosem Zustand sind und eine Verlängerung von privater Seite gewünscht wird. Die Konzession wird automatisch um weitere drei Jahre verlängert, sofern nicht mindestens drei Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung bei der Fachstelle Konzessionen eingereicht wird. Bei einer Verlängerung wird nur noch die Konzessionsgebühr erneut in Rechnung gestellt.

Vorbehalt

Die Pflanzkisten werden in regelmässigen Abständen seitens Stadtverwaltung bezüglich des Erscheinungsbildes, Anzahl, Platzierung und Zustand kontrolliert.

Bei nicht Einhalten der Vereinbarungsbestimmungen müssen die Pflanzkisten durch den/die privaten Gesuchsteller/in entfernt werden.

6 Kontakt

Fachstelle Konzessionen, Tiefbauamt Stadt Zürich

Telefon: 044 412 24 99

E-Mail: taz-konzessionen@zuerich.ch

7 Unterlagen

- «Konzessionsgesuch»
Tiefbauamt, Rechtsdienst
- «Merkblatt für die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch Bauten und Anlagen zu privaten Zwecken»
Tiefbauamt, Rechtsdienst
- «Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (SRG)»
Stadtratsbeschluss vom 2. April 2008

→ Downloads: www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/taz/rechtliches.html

8 Pflanzkisten-Modelle



Pflanzkiste Typ SBB (Quelle Fotos: www.eu-paletten.ch)



Pflanzkiste Typ Aeckerliholz (Quelle Fotos: www.aeckerliholz.ch)

